

14.

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Altenberge vom 08.05.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341) hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 11.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Altenberge vom 23. Mai 2013 wird wie folgt geändert:

§ 4

Schmutzwassergebühren

(9) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,24 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(7) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,80 €.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat am 11.12.2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Gemeinde Altenberge vom 08.05.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, 08.05.2024

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister



Reinke